

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 24./25.06.2022 folgende Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der KVN beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
Die Zuschnitte von Bereitschaftsdienstbereichen können für den Hausbesuchsdienst (Fahrdienst) und für den Dienst in einer Bereitschaftsdienstpraxis (Sitzdienst) voneinander abweichen. Es ist darüber hinaus zulässig, dass Bereitschaftsdienstbereiche zu Zeiten mit niedriger Fallfrequenz (vor allem nachts und an einzelnen Wochentagen) temporär miteinander kooperieren.
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.
2. § 3 Abs. 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
 - (7) *Die über die bundesweit einheitliche Rufnummer 116117 eingehenden Anrufe für den Bereitschaftsdienst werden von der Terminservicestelle-Akutfall der KVN aufgenommen und nach Durchführung einer standardisierten Ersteinschätzung in die richtige Versorgungsebene geleitet. Fälle für den Fahrdienst werden hierbei durch die von der KVN beauftragte Dispositionszentrale an die diensthabenden Ärzte des Fahrdienstes übergeben. Die Dispositionszentrale entscheidet darüber, welchem von ggf. mehreren gleichzeitig in einem Fahrdienstbereich diensthabenden Ärzten ein Fall übergeben wird. Soweit sinnvoll und sachgerecht, kann ein Fall auch einem diensthabenden Arzt aus einem benachbarten Bereitschaftsdienstbereich übergeben werden.*
 - (8) *Für einen oder mehrere Bereitschaftsdienstbereiche zusammen kann ein organisierter Fahrdienst (Stellung von Fahrzeug und Fahrer) eingerichtet werden. Es wird angestrebt, bis Anfang 2024 in ganz Niedersachsen (mit Ausnahme der Inseln) organisierte Fahrdienste einzurichten.*
3. § 4 wird wie folgt gefasst:
 - (1) *Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt bzw. sein Vertreter muss während seiner Dienstzeiten ständig über die von ihm im Dienstplanungsprogramm der KVN hinterlegte (mobile) Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Die Nutzung eines Anrufbeantworters oder einer Mailbox eines Mobiltelefons ist grundsätzlich nicht zulässig. In Absprache mit dem diensthabenden Arzt des Fahrdienstes können Fälle von der Dispositionszentrale auch elektronisch (z. B. per App oder SMS) übergeben werden.*
 - (2) *Während der Bereitschaftsdienstzeit hat sich der eingeteilte Arzt innerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs oder dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten. Ausgenommen sind hiervon Fälle, die von der Dispositionszentrale im Fahrdienst für einen benachbarten Bereitschaftsdienstbereich übergeben werden.*
 - (3) *Der diensthabende Arzt des Fahrdienstes ist verpflichtet, die ihm von der Dispositionszentrale übermittelten Fälle zu übernehmen. Er entscheidet nach eigenem ärztlichem Ermessen, welche Maßnahmen (z.B. Durchführung eines Hausbesuchs oder telefonische Beratung) im konkreten Fall angezeigt sind. Mit der Übergabe des Falles durch die Dispositionszentrale geht die ärztliche Verantwortung für den Bereitschaftsdienstfall auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen auf den diensthabenden Arzt über.*
4. § 5 wird wie folgt geändert:
Die bisherigen Absätze 6 und 7 werde gestrichen und der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 6.
Es wird folgender neuer § 5a eingefügt:
§ 5a – Freiwillige Teilnahme am Bereitschaftsdienst (Poolarztsystem)

(1) Die KVN kann anderen geeigneten Ärzten, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind, auf Antrag widerruflich die Genehmigung zur eigenständigen Teilnahme (Abrechnung über eigene BSNR und LANR) am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst erteilen. Einem Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie von Vor- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments
2. Approbationsurkunde (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie)
3. Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Facharzturkunde) oder die Absolvierung einer mindestens zweijährigen Weiterbildung in einem Fachgebiet nach der Weiterbildungsordnung - ohne abgeschlossene Weiterbildung sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Bescheinigung des aktuellen Weiterbilders über die ausreichende Qualifikation des Weiterbildungsassistenten für eine Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst
 - Nachweis über die Teilnahme am Kurs „Notfallmedizin“ zur Erlangung der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder ein Nachweis über die Absolvierung von 6 Monaten Intensivmedizin im Rahmen der Weiterbildung
4. Bestätigung über die aktuelle Mitgliedschaft der zuständigen Ärztekammer
5. Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Vorlage bei Behörden)
6. Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes (Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall) ergibt
7. Unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit der KVN über die Einbeziehung in den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst
8. Erklärung über die Anerkennung der vertragsärztlichen Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts der KVN

Die Teilnahme nach Satz 1 umfasst die Berechtigung zur Durchführung von Vertretungen, zur Übernahme von Diensten und zur regulären Einteilung zu Diensten. Eine manuelle Abrechnung der erbrachten Leistungen ist hier nicht zulässig.

(2) Ärzte ohne Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, die in der Vergangenheit auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften eine Genehmigung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst erhalten haben, müssen bis zum 01.07.2023 die in Abs. 1 geforderten Unterlagen bei der KVN einreichen, soweit diese nicht bereits bei der ursprünglichen Erteilung der Genehmigung vorgelegt wurden. Soweit bis zum 01.07.2023 nicht alle Unterlagen nach Abs. 1 vorgelegt wurden, ist die in der Vergangenheit erteilte Genehmigung zurückzunehmen.

(3) Zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte können ebenfalls freiwillig zusätzlich in Bereitschaftsdienstbereichen außerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs, dem der eigene Vertragsarztsitz angehört, im Sinne des Abs. 1 am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Leistungen, die im Bereitschaftsdienst außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes erbracht werden, müssen in diesem Fall über eine oder mehrere von der KVN zu vergebende Nebenbetriebsstättennummer(n) zur Abrechnung gebracht werden.

(4) Die von der KVN gebildete Dienstleistungsgesellschaft nach § 77a SGB V ist nach Auftragserteilung durch die KVN dazu berechtigt, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Ärzte, die von der Dienstleistungsgesellschaft hierfür eingesetzt werden, müssen über eine Qualifikation entsprechend der Vorgaben aus Absatz 1 verfügen.

(5) Eine Genehmigung nach Abs. 1 kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere dann, wenn sich ein entsprechender Arzt als unzuverlässig erweist. Eine

Unzuverlässigkeit liegt u.a. auch dann vor, wenn übernommene Dienste ohne rechtfertigende Gründe nicht oder wiederholt zu spät angetreten werden bzw. der Arzt aus ihm zurechenbaren Gründen für die Dispositionszentrale nicht erreichbar ist.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2
- Im bisherigen Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „tauschen“ ein Komma und die Wörter „*ihn an einen übernahmeberechtigten Arzt abzugeben*“ eingefügt.
- Im bisherigen Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Diensttausches“ die Wörter „*und der Dienstübernahme*“ eingefügt und nach dem Wort „Tausches“ die Wörter „*oder der Übernahme*“ eingefügt.
- Der bisherige Absatz 4 wird als neuer Absatz 3 wie folgt gefasst:

Diensttausche, Dienstübernahmen und Vertretungen sind im von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramm vorzunehmen. ²Im Zweifel ist derjenige Arzt oder dasjenige medizinische Versorgungszentrum dienstverpflichtet, der/das im Dienstplanungsprogramm für einen konkreten Dienst als diensthabender Arzt / diensthabendes medizinisches Versorgungszentrum aufgeführt ist.

- Es werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

(4) *Ab dem 01.07.2023 dürfen im Bereitschaftsdienst grundsätzlich nur noch Vertreter eingesetzt werden, die über einen Zugang zum Dienstplanungsprogramm der KVN verfügen. Lediglich im Falle einer äußerst kurzfristigen Verhinderung des ursprünglich eingeteilten Arztes kann bei einer Vertretung von der Vorgabe des Satz 1 abgewichen werden. In diesem Fall ist durch den vertretenen Arzt sicherzustellen, dass die Dispositionszentrale den Vertreter über die im Dienstplanungsprogramm hinterlegte mobile Rufnummer zur Fallübergabe erreichen kann.*

(5) *Für den Zugang als Vertreter zum Dienstplanungsprogramm sind der KVN folgende Unterlagen vorzulegen:*

1. *Kopie von Vor- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments*
2. *Approbationsurkunde (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie)*
3. *Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Facharzturkunde)*
4. *Bestätigung über die aktuelle Mitgliedschaft der zuständigen Ärztekammer*
5. *Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Vorlage bei Behörden)*
6. *Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes (Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall) ergibt*
7. *Erklärung über die Anerkennung der vertragsärztlichen Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts der KVN während der Vertretungstätigkeit.*

Die Vorlage der Unterlagen nach den Nrn. 1 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Eintragung in das Arztregister der KVN vorliegt. Der Nachweis nach der Nr. 5 ist darüber hinaus nicht erforderlich, wenn in der Vergangenheit bereits eine vertragsärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Soweit keine abgeschlossene Weiterbildung vorliegt, sind statt der Facharzturkunde folgende Unterlagen vorzulegen:

- *Nachweis über die Absolvierung einer mindestens zweijährigen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung*
- *Bescheinigung des aktuellen Weiterbilders über die ausreichende Qualifikation des Weiterbildungsassistenten für eine Vertretungstätigkeit im Bereitschaftsdienst*

- *Nachweis über die Teilnahme am Kurs „Notfallmedizin“ zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder ein Nachweis über die Absolvierung von 6 Monaten Intensivmedizin im Rahmen der Weiterbildung.*
- (6) *Für Vertreter, die bereits über einen Zugang zum Dienstplanungsprogramm verfügen, endet die Berechtigung zur Durchführung von Vertretungen und die Eintragung in das Dienstplanungsprogramm mit Ablauf des 30.06.2023, soweit von der KVN bis zu diesem Tag nicht bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des Absatz 5 vorliegen.*
- (7) *Ein Vertreter kann von der Vertretertätigkeit sowie aus dem Dienstplanungsprogramm ausgeschlossen werden, soweit er sich als unzuverlässig erweist. Eine Unzuverlässigkeit liegt u.a. auch dann vor, wenn als Vertreter übernommene Dienste ohne rechtfertigende Gründe nicht oder wiederholt zu spät angetreten werden bzw. der Vertreter aus ihm zurechenbaren Gründen für die Dispositionszentrale nicht erreichbar ist.*
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Die Dienstplanerstellung erfolgt in allen Bereitschaftsdienstbereichen durch die KVN mit dem von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramm.
7. In § 16 wird der folgende Satz 2 hinzugefügt:
Soweit keine abweichende Beschlussfassung erfolgt, treten Änderungen der Bereitschaftsdienstordnung am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der KVN wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, 25.06.2022

Dr. Christoph Titz

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN